

Anmeldung Hochzig Luzern

vom 18. / 19. Januar 2025
für Partner und Mitaussteller

Bitte senden Sie uns dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per Mail oder Post zu. Bitte pro Partner oder Mitaussteller eine separate Anmeldung ausfüllen.



**Platzierungs-
beginn:**
August 2024

Adresse des Partners bzw. Mitausstellers (Daten des Vertragspartners)

Firma:

Zusatz:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Webseite:

Kontaktperson:

Funktion:

* E-Mail direkt:

* Telefon direkt:

* Diese Angaben werden nicht publiziert.

Korrespondenzadresse

analog Partneradresse

Firma:

Zusatz:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Kontaktperson:

Funktion:

E-Mail:

Telefon direkt:

Rechnungsadresse

analog Partneradresse

Firma:

Zusatz:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Kontaktperson:

Funktion:

E-Mail:

Telefon direkt:

Als Partner der Hochzig Luzern bestellen wir folgende Standgrösse:

1x3 m (3 offene Seiten)	750.00**
2x2 m (1 offene Seite)	1'000.00**
3x2 m (3 offene Seiten)	1'300.00**
4x2 m (2 offene Seiten)	1'600.00**
2x4 m (3 offene Seiten)	1'700.00**
3x3 m (4 offene Seiten)	1'800.00**
3x3 m (3 offene Seiten)	1'900.00**
4x4 m (4 offene Seiten)	3'100.00**

Der Messestand beinhaltet:

- Teppichboden (Saalboden)
- Beleuchtung ab Saaldecke
- Standwände gemäss Saalplan, weitere Standwände müssen bei Bedarf kostenpflichtig dazu bestellt werden.
- Frontenzuschläge
- Ausstellerausweise (im Verhältnis zur Fläche)
- exkl. obligatorisches Werbepaket (CHF 350.00)

gewünschter Standplatz: Nr. _____ oder _____ oder _____

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden.

** Alle Preise exkl. MwSt.

Bemerkungen:

Werbepaket

Werbepaket (Obligatorisch) CHF 350.00**

beinhaltet: Obligatorischer Basiseintrag im online Ausstellerverzeichnis der Hochzig Luzern, Werbemittel für Besuchermobilisierung, 10 Eintrittsgutscheine sowie umfangreiche Marketingmassnahmen durch den Veranstalter.

Mitaussteller

Wir sind Mitaussteller am Stand der Firma: _____

Pauschal inkl. obligatorisches Werbepaket: CHF 750.00 **

Gewünschte Platzierung im online Partnerverzeichnis

Braut-, Bräutigam- & Festmode & Accessoires	Catering & Torten	Foto- & Videoproduktion	Hair & Beauty
Dekoration & Floristik	Hochzeitsplanung	Unterhaltung & Musik	Transportmittel
Locations	Druck & Medien	Schmuck & Trauringe	Trauungen & Zeremonien
Reisen & Flitterwochen	Versicherungen & Vorsorge		

Ich wünsche eine andere Platzierung: _____

Allgemeine Bestimmungen

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Veranstalter ist bei einem allfälligen Rücktritt des Partners berechtigt, die entstandenen Kosten und Aufwendungen, jedoch mindestens CHF 500.00, in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung für den Messestand erfolgt im Oktober 2024 und ist bis spätestens 30. November 2024 zu bezahlen.

Bei Mitausstellern müssen Partner und Mitaussteller rechtsverbindlich unterzeichnen.

Partner

Firma: _____

Ort/Datum: _____

Rechtsverbindliche
Unterschrift: _____

Mitaussteller

Firma: _____

Ort/Datum: _____

Rechtsverbindliche
Unterschrift: _____

Anhänge: Allgemeine Vertragsbestimmungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung erkennt der Partner diese AGB's als verbindlich an. Die Hochzig Luzern behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung und der Standbau- und Gestaltungsrichtlinien.

Dauer und Ort der Ausstellung | Veranstalter

Die Hochzig Luzern findet am 18. / 19. Januar 2025 im Panoramasaal des Grand Casino Luzern statt. Der Veranstalter ist die HAF Eventproduktion GmbH, Sonnenbergstrasse 13, CH-6052 Hergiswil NW.

Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken bis zum 30. November 2024 zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Oktober 2024, die Schlussabrechnung nach der Messe.

Rücktrittsrecht | Ausschluss

Dem Partner steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Partnervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so haftet der Partner für Standmiete und allfällige Nebenkosten wie folgt:

- 30% der Vertragssumme bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 50% der Vertragssumme bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 100% der Vertragssumme innerhalb 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- in jedem Fall aber mindestens CHF 500.00

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Partner durch vertragswidriges Verhalten (z.B. Nichteinhaltung der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt. Vorbehalten bleiben neben Standmiete und Nebenkosten alle zusätzlichen kostenpflichtigen Bestellungen, die schon ausgeführt wurden, respektive nicht mehr rückgängig gemacht werden können sowie weitergehende Schadenersatzforderungen des Veranstalters.

Deklarationspflichten

Der Partner ist verpflichtet, dem Veranstalter die Produkte und Dienstleistungen, die er an seinem Messestand präsentieren will, mit Marke und Beschreibung zu deklarieren. Über eine Zulassung entscheidet die HAF Eventproduktion GmbH als Veranstalter. Ein Verstoss gegen die Deklarationspflicht kann zu einem Messeausschluss führen.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhersehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Hochzig Luzern verunmöglichen oder erschweren, stehen den Partnern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu. Bereits beglichene Standmieten und/oder Bestellungen werden zu 100% rückerstattet oder für das Folgejahr gutgeschrieben.

Standgestaltung | Beschriftung

Standbau und -gestaltung ist Sache des Partners. Der Veranstalter kann zur Planung und Realisierung beigezogen werden. Die Standhöhe ist grundsätzlich auf 250 cm beschränkt, höhere Stände müssen dem Veranstalter im Sinne einer übersichtlichen und wirksamen Platzierung avisiert werden. Die Standbeschriftung ist Angelegenheit des Partners.

Technische Anschlüsse und weitere Dienstleistungen

Nach erfolgter Standplatzteilung erhalten die Partner weitere Informationen zur Vorbereitung ihrer Veranstaltungsbeteiligung. Die Einrichtung von technischen Anschlüssen und die Ausführung weiterer Dienstleistungen erfolgt nur aufgrund von Bestellungen mit den dafür vorgesehenen Formularen. Sämtliche Bestellformulare finden Sie auf unserer Homepage.

Versicherung

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind Sache des Partners. Der Partner bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft entsprechend versichert zu sein. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 3'000'000 für Personen- und Sachschäden betragen.

Unfallverhütung | Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Von den Ausstellern sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich aus dem Betrieb in gemieteten Einrichtungen und auf dem Veranstaltungsgelände ereignen. Die Vorschriften der Feuerpolizei sind einzuhalten.

Adressdaten

Der Veranstalter ist berechtigt, die Adressdaten der Partner uneingeschränkt für Werbezwecke, Kataloge und Verzeichnisse zu verwenden.

Musik- und Tonaufführungen

Musik, Lautsprecherdurchsagen und Showdarbietungen an Ausstellungsständen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden und bedürfen einer gesonderten Bewilligung.

Änderungs- und Ergänzungsrecht

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen.

Schriftlichkeitsabsprache

Alle mündlichen Vereinbarungen bedürften einer schriftlichen Bestätigung.

Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den Veranstalter sind bis spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung bzw. Ansprüche welche die technischen Installationen betreffen bis spätestens am letzten Veranstaltungstag beim Veranstalter schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Partner mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Luzern für alle Verfahren Erfüllungsort und den ausschliesslichen Gerichtsstand.